

Drogenbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit – zum gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Kurt Rüdiger Maatz

1. Einleitung

Nach bislang ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet Betäubungsmittelabhängigkeit für sich allein noch nicht eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit. Eine solche – normativ, und deshalb durch den Richter, nicht durch den Sachverständigen zu bestimmende – Folge ist auch „bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, zum Beispiel wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuss zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder der Täter unter starken Entzugerscheinungen leidet und durch sie getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen, ferner unter Umständen dann, wenn er das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt“¹. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof es für die Anwendung des § 21 StGB bei Heroinabhängigen auch genügen lassen, dass dessen „Angst vor Entzugerscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm erlebt hat und als nahe bevorstehend einschätzt, (ihn) unter ständigen Druck setzt und zu Beschaffungstaten treibt“².

Von diesen Grundsätzen ausgehend, zeigt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass insbesondere vier Fragenkomplexe besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:

1. Feststellung eines akuten Rauschs
2. Feststellung einer Drogenabhängigkeit
3. (kausaler) Zusammenhang zwischen Sucht u./od. Rausch und Straftat
4. „Erheblichkeit“ der Verminderung der Steuerungsfähigkeit als Rechtsfrage.

¹ vgl. nur BGH NJW 1981, 1221; JR 1987, 206 m. zust. Anm. Blau; NStZ 2001, 83; BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 2

² BGHR aaO 5, 7, 9, 11

Lassen sich die Kriterien 1. bis 3. – nicht ausschließbar – feststellen, so ist regelmäßig die Anwendung des § 21 StGB durch den Tatrichter in Betracht zu ziehen.

Für die forensische Praxis besondere Bedeutung hat, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs es sich bei der Prüfung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit um eine Rechtsfrage handelt, die der Tatrichter – dem dabei ein weiter Beurteilungs- bzw. Bewertungsspielraum eröffnet ist³ – ausschließlich in eigener Verantwortung beantworten muss. Der Sachverständige hat dem Gericht nur die für die Prüfung der medizinisch-psychiatrischen bzw. psychologischen Vorfragen notwendige Sachkunde zu vermitteln.

2. Der rechtliche Beurteilungsrahmen

Eine ins einzelne gehende, auch kritische Analyse der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus revisionsrichterlicher Sicht findet sich bei *Theune* in einem Beitrag aus dem Jahre 1997⁴. Er gelangt in einer Gesamtbewertung zu dem Ergebnis,

„dass die restriktive Formel, nach der neben akuten Rauschzuständen nur schwerste Persönlichkeitsveränderungen oder starke Entzugserscheinungen bei Betäubungsmittelabhängigen die Anwendung von § 21 StGB rechtfertigen, [erg.: auch in den Entscheidungen des BGH] immer wieder erwähnt, in den konkreten Fällen (bei Beschaffungsdelikten) aber praktisch nicht angewendet wird. (...) Wendet man die allgemeinen Grundsätze, die für die Bemessung des Schweregrades einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens allgemein aufgestellt wurden, auch auf die Betäubungsmittelabhängigkeit an, dann muss jedenfalls bei Beschaffungstaten, die von der Rauschmittelsucht geprägt sind, erheblich verminderte Schuldfähigkeit nicht ausnahmsweise, sondern in der Regel bejaht werden.“⁵

Dem wird man nur mit dem Vorbehalt zustimmen können, daß jedenfalls eine „großzügige Zubilligung“ verminderter Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht vereinbar ist⁶. Im übrigen werden mit dem so postulierten Regel-Ausnahme-Verhältnis die rechtlich-normativen Bedingungen, nach denen der Richter - nicht der Sachverständige - die (Rechts-)Frage der „Erheblichkeit“ einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit zu beurteilen hat, zwar „praxisnah“ gelöst, letztlich aber nicht geklärt. Das verwundert auch nicht. Denn auch vom Boden des Schuldstrafrechts ist „Schuld“ nicht etwas, das empirisch als seiend festgestellt werden kann, sondern

³ vgl. dazu Maatz StV 1998, 279, 283 f.; ders. allgemein StraFo 2002, 373 ff.; ferner Maatz/Wahl BGH-FS zum 50jährigen Bestehen, 2000, 531, 551 ff.

⁴ Theune, Auswirkungen der Drogenabhängigkeit auf die Schuldfähigkeit und die Zumessung von Strafe und Maßregeln, NStZ 1997, 57 ff.

⁵ Theune aaO S. 61

⁶ so ausdrücklich BGH, Beschluß vom 14. Juni 2002 – 3 StR 132/02 –

eine auf der Grundlage von Tatsituation und „Normalitätsgrad des Täters“ wertende Zuschreibung.⁷ Für die Fähigkeit eines Täters zu normgerechtem Verhalten gilt nichts anderes. Es erscheint im Ergebnis deshalb nur folgerichtig, wenn die Rechtsprechung auch bei drogenbeeinflussten Straftätern die Frage der Steuerungsfähigkeit letztlich generalisierend beantwortet „ohne subtile Untersuchungen, wie es bei jeder inkriminierten Einzelhandlung wohl ‘im Kopf des Täters’ angesehen haben mag“.⁸

2.1 Motivatorischer Zusammenhang zwischen BtM-Abhängigkeit und Tat

Wenn zwischen Sucht und Delikt kein erkennbarer Zusammenhang besteht, dann ist auch aus sachverständiger Sicht in der Regel von uneingeschränkter Schuld auszugehen, wenn nicht schwere Leistungsausfälle auf eine Rauschtat oder jedenfalls auf einen relevanten akuten Rauschzustand hindeuten⁹. Anders ausgedrückt: Eine Drogenabhängigkeit, die für sich genommen die Merkmale einer „anderen schweren seelischen Abartigkeit“ im Sinne der §§ 20, 21 StGB erfüllt¹⁰, die sich aber nicht tatmotivierend ausgewirkt hat – etwa bei Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten mit einem spezifischen Täter-Opfer-Hintergrund –, ist unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit rechtlich bedeutungslos¹¹ mit der Folge, dass dann auch die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) keine weitere Beweisaufnahme zur Frage einer etwaigen Drogenabhängigkeit gebietet bzw. mit Blick auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO in diese Richtung gehenden Beweisanträgen auf Erholung eines Sachverständigengutachtens a limine nicht nachgegangen zu werden braucht¹² (weiter zum Beweisantragsrecht s.u. 4.).

⁷ Streng, Festschrift für Leferez, 1983, 406; Maatz/Wahl aaO S. 533 m.w.N.

⁸ Blau JR 1987, 206, 207 m.N.

⁹ Täschner NJW aaO 639

¹⁰ vgl. Jähnke in LK-StGB 11. Aufl. § 20 Rdn. 51 m.N.

¹¹ vgl. Jähnke aaO

¹² Allerdings ist auch insoweit die Beurteilung mitunter schwierig. Dies verdeutlicht ein **Beschluß des BGH vom 11. Februar 2003 – 5 StR 573/02**, durch den eine Verurteilung des Angeklagten wegen Totschlags zu 11 Jahren Freiheitsstrafe im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben wurde. Der polytoxikoman abhängige Angeklagte, der seinen Konsum zunehmend durch Begehung von Diebstählen finanzierte, hatte das ihm gegenüber sonst oft großzügige Opfer bei einem Besuch getötet. Das Schwurgericht konnte das tatalösende Motiv nicht klären; einen Raubmord erachtete es als „eher unwahrscheinlich“ und erwog stattdessen als Motiv einen Ekel des Angeklagten über sexuelle Annäherungen des Opfers. Der BGH beanstandete die Beweiswürdigung des Schwurgerichts zur uneingeschränkten Schuldfähigkeit, weil auch ohne die Voraussetzungen eines Raubmordes „eine Drogenbeschaffungsmotivation als Anlaß einer wahrscheinlichen Spontantat nicht fern(liege)“ und – möglicherweise neben anderen Motiven – „als Tatanlaß auch eine Verärgerung des Angeklagten über die Ablehnung einer ... möglicherweise erhofften schenk- und darlehnsweisen Geldhingabe nicht eben unwahrscheinlich“ sei. Angesichts dessen erachtete es der BGH als für das Tatgericht „unerlässlich, sich – ungeachtet fehlender Einlassung des Angeklagten – sachverständiger Hilfe zur hinreichend sachgerechten Beurteilung der Frage zu bedienen, ob bei Begehung der Tat ein Drogenrausch, eine gravierende Drogenbeschaffungsmotivation oder gar eine

2.2 Feststellung eines akuten Rauschzustandes

Der Zusammenhang zwischen akutem Rauschzustand – als Intoxikationspsychose und damit als krankhafter seelischer Störung im Sprachgebrauch der §§ 20, 21 StGB – und der [Verminderung der] Schuldfähigkeit ist als solcher nicht umstritten.

Im Einzelfall bereitet aber schon die Feststellung einer tatsächlichen Drogenwirkung zumindest dann Schwierigkeiten, wenn kein positiver Blut-Wirkstoff-Befund gesichert ist. Daran ändert – was von Tatgerichten nicht selten verkannt wird – nichts, wenn nur eine – positive – Urinprobe vorliegt. Denn ein drogenpositiver Urinbefund belegt lediglich den Konsum entsprechender Substanzen als solchen, aber nicht ohne weiteres auch – worauf es für die Schuldfähigkeitsbeurteilung ankommt – die tatsächliche toxische Wirkung auf das Zentrale Nervensystem (ZNS). Gesicherte Erfahrungswerte über den Abbau von Betäubungsmitteln, die – wie beim Alkohol – eine Bestimmung der Blut-Wirkstoff-Konzentration im Tatzeitpunkt ermöglichen, gibt es derzeit ersichtlich noch nicht¹³. Ebenso wenig haben die einschlägigen Wissenschaften bislang verlässliche Maßstäbe für eine Einteilung der drogenbedingten Rauschzustände anhand bestimmter Blut-Wirkstoff-Konzentrationen unter dem Gesichtspunkt der [Verminderung der] Steuerungsfähigkeit entwickelt¹⁴. Wegen der sowohl inter- als auch intraindividuell unterschiedlichen Wirkung berauschender Mittel¹⁵ dürfte auch in absehbarer Zeit die Bestimmung einer hinreichend sicheren Korrelation zwischen Drogenmengen und/oder bestimmten Blut-Wirkstoff-Konzentrationen einerseits und [dem Schweregrad] der Beeinträchtigung der kognitiven oder voluntativen Funktionen andererseits nicht möglich sein. Gesichert scheint lediglich die Aussage, dass mit der Suchtgewöhnung die Toleranz zu- und die Wirkung der einzelnen Dosis abnimmt.

Wie sehr im übrigen schon die medizinisch-toxikologischen bzw. -psychiatrischen Grundlagen einerseits und die normativ-rechtlichen Implikationen

abhängigkeitsbedingte schwere Persönlichkeitsstörung zu einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten geführt haben kann.“

Nur zu der (**revisions**)**rechtlichen** Seite der Entscheidung des BGH scheint mir hier eine – kritische – Anmerkung veranlaßt: Drogenabhängigkeit des Täters als solche ist – auch wenn sie „feststeht“ – kein ausreichender Grund, eine – zumal möglicherweise zur Anwendung des § 21 StGB führende – Drogenbeschaffungsmotivation zu unterstellen. Aus dem **Zweifelsgrundsatz „in dubio pro reo“** ergibt sich nichts Gegenteiliges; denn er bedeutet nicht, daß alle nur denkbaren Gesichtspunkte, zu denen keine Feststellungen getroffen werden können, zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sind; weder die Aussagefreiheit noch das damit verbundene Recht, die zweckmäßigste Art der Verteidigung zu wählen, werden dadurch verkürzt, daß das Gericht an sich mögliche (günstige) Schlüsse, für die es keine tatsächliche Grundlage gibt, nicht zieht; BGH NSTZ 1983, 133; BGHR StGB § 52 Abs. 1 in dubio pro reo 6.

¹³ vgl. Theune aaO S. 61

¹⁴ vgl. Jähnke aaO Rdn. 52

¹⁵ Schewe BA 1976, 87, 91; Gerchow BA 1987, 233

miteinander verschränkt sind, erweist sich an dem auch in der Rechtsprechung vermehrt auftretenden Problem der Kombinationswirkung von Drogen und Alkohol. Dabei sieht die Rechtsprechung allein eine antagonistische toxisch-psychodynamische Wirkung der je eingenommenen Substanzen noch nicht als ausreichend an, um daraus mit der Begründung auf eine uneingeschränkte Steuerungsfähigkeit zu schließen, die Wirkungen hätten sich „quasi aufgehoben“.

Dazu Fälle aus der Praxis:

Fall 1: Die Angeklagten hatten vor der Entwendung eines Pkw alkoholische Getränke, zusammen 2 g Kokain und zusätzlich noch eine „Straße“ Kokain zu sich genommen. Das Landgericht hat dennoch entsprechend der Beurteilung des gehörten Sachverständigen aufgrund des Leistungsverhaltens der Angeklagten die Voraussetzungen des § 21 StGB selbst für den Fall verneint, dass von einer Tatzeit-BAK von 2,6 ‰ auszugehen sei. Es hat dabei in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen eine *Kombinationswirkung von Alkohol und Kokain* mit der Begründung verneint, „dass die Wirkungen des Kokains und des Alkohols sich quasi aufheben, weil Kokain eine euphorische Wirkung, Alkohol jedoch eine stark beruhigende Wirkung zeige.“ Dies hat der BGH beanstandet¹⁶: Für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit sei nicht entscheidend, ob und in welchem Umfang die motorischen Fähigkeiten des Täters beeinträchtigt sind; maßgeblich sei vielmehr, ob das Hemmungsvermögen rauschbedingt erheblich vermindert war. Insofern haben der Sachverständige und – ihm folgend – das Landgericht unberücksichtigt gelassen, dass Alkohol und Kokain gleichermaßen berauschende Mittel sind und deshalb ihr kombinierter Genuss das Hemmungsvermögen zusätzlich mindern kann.

Fall 2: In gleicher Weise hat sich der BGH auch zur Kombination von Alkohol und Heroin und Amphetamin in einem Fall geäußert, in dem das Landgericht – gestützt auf das Gutachten eines in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen – eine uneingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten für den von ihm verübten Totschlag [der minder begabte Angeklagte hatte bei einer Tatzeit-BAK von 1,95 ‰ und nicht widerlegter i.v. Aufnahme von Heroin und Amphetamin dem Tatopfer, einem der eine Feier störenden „Eindringlinge“, ein sog. ‚Überlebensmesser‘ mit Tötungsvorsatz wuchtig in den Bauch gestoßen] angenommen hatte. Der Sachverständige hatte ausgeführt, die Wirkung des Alkohols sei durch das zusätzlich konsumierte Rauschgift nicht erhöht worden, dieses habe vielmehr dämpfend gewirkt; im übrigen seien keine Hinweise für eine Zerstörung der Sinnkontinuität oder Persönlichkeitsfremdheit der Tat erkennbar. Das hat der BGH beanstandet: Dass das injizierte Rauschgift die Alkoholwirkung gedämpft habe, sei nicht naheliegend; im übrigen setze die Anwendung des § 21 StGB eine Zerstörung der Sinnkontinuität oder Persönlichkeitsfremdheit der Tat nicht voraus.¹⁷

¹⁶ BGH, Beschluß vom 26. Mai 2000 – 4 StR 131/00 – NZV 2000, 474 f.

¹⁷ BGH, Beschluß vom 23. August 2000 – 2 StR 281/00 – BGHR StGB § 21 Ursachen, mehrere

2.3 Feststellung des „Rauschs“ anhand psychodiagnostischer Kriterien

Schon angesichts des zuvor beschriebenen „Erkenntnis-Defizits“ bleibt deshalb für die forensische Praxis lediglich der Versuch, den Intoxikationszustand zwar unter Berücksichtigung von – sofern gesichert – Stoffwechselanalysen, letztlich aber entscheidend anhand **psychodiagnostischer Kriterien** bzw. – allgemeiner ausgedrückt – des **Leistungsverhaltens** des Täters zu bestimmen. Insoweit kann hier auf die einschlägige Problematik im Zusammenhang mit der Tatbegehung unter Alkoholbeeinflussung verwiesen werden¹⁸. Das ist auch insofern konsequent, als nach den in der Rechtsprechung zum Alkoholrausch entwickelten Grundsätzen sich dessen Feststellung in erster Linie an dem äußeren Erscheinungsbild und dem Leistungsverhalten des Täters orientiert¹⁹; denn nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich beim „Rausch“ um einen Zustand, „der nach seinem ganzen *Erscheinungsbild* als durch den Genuss von Rauschmitteln hervorgerufen anzusehen ist“²⁰. Für die Feststellung eines akuten Drogenrauschs gilt im Grundsatz nichts anderes. Das entspricht auch der in den einschlägigen forensisch-medizinisch/psychiatrischen Fachkreisen vertretenen Auffassung. Danach ist auch bei der Beurteilung nicht-alkoholbedingter Rauschzustände

„die Zahl und Art der äußerlich fassbaren Leistungsausfälle ... der wesentliche Parameter für die Fähigkeit eines berauschten Straftäters, Verantwortung für sein Tun zu übernehmen. (...) Hier sind dann solche zum Teil unscharfe Kriterien anzuwenden wie Persönlichkeitsfremdheit einer Tat, Sinngehalt und Sinnkontinuität der Tathandlung bzw. das Verhalten kurz vor und nach der Tat.“²¹

Weitest gehende Einigkeit zwischen den einschlägigen Wissenschaftskreisen und der Rechtsprechung besteht auch hinsichtlich des – allenfalls – geringfügigen Indizwerts einer [behaupteten] Amnesie.²²

2.4 Die Situation bei Süchtigen

Die Rechtsprechung muss allerdings berücksichtigen, dass nach einschlägiger Sachverständigenauffassung bei Süchtigen, anders als bei Gelegenheitskonsumenten, das Leistungsverhalten kein zuverlässiges Indiz für die Beurteilung des Hemmungsvermögens darstellt.²³

„Im Rahmen der Sucht ist regelmäßiger und meist auch hochdosierter Stoffkonsum erforderlich, um das neueingestellte Regelniveau des Organismus zu

¹⁸ dazu ausführlich Maatz StV 1998, 279 ff.; Maatz/Wahl BGH-Festschrift, 2000, S. 531 ff.

¹⁹ dazu vgl. BGHSt 43, 66

²⁰ BGHSt 26, 263, 264; 32, 48, 53

²¹ Täschner aaO NJW 1984, 638

²² in diesem Sinne Täschner aaO S. 638/639; ausführlich zu diesem Einzelkriterium in Wissenschaft und Rechtsprechung Maatz NSTZ 2001, 1 ff.

²³ u.a. Täschner NJW 1984, 638, 639; ders. in Materialheft zum 22. Strafverteidigertag, Erfurt, 1998, S. 69

erhalten. Die Stoffzufuhr dient nicht mehr der Herbeiführung von einzelnen Rauschzuständen, sondern vor allem dem Erhalt eines auf neuer Ebene eingestellten organisch-psychischen Gleichgewichts, mit anderen Worten: der Vermeidung sonst auftretender Entzugerscheinungen. (...) Würde man, wie beim einzelnen Rauschzustand, das äußere Bild als Gradmesser für die psychische Situation und Leistungsfähigkeit eines Abhängigen benutzen, so müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass Drogenabhängige in der Regel verantwortlich handeln können, Damit würde man aber den umfassenden innerpsychischen Veränderungen nicht gerecht, die sich im Verlauf einer Sucht einstellen. (...) Aus der Drogenabhängigkeit erwachsen ... spezifische Motivationen für Beschaffungsdelikte, die es bei einmaligen Rauschzuständen nicht gibt“²⁴.

Dennoch gibt nicht jedes Beschaffungsdelikt eines Opiatabhängigen schon für sich Anlass zur Annahme der Voraussetzungen des § 21 StGB. Vielmehr ist es jeweils Aufgabe der Tatrichter – nicht des Sachverständigen –, den motivatorischen Zusammenhang zwischen Sucht und Tat zu prüfen und davon ausgehend die Rechtsfrage „erheblich“ verminderter Schuldfähigkeit zu entscheiden. So heißt es in einer jüngeren Entscheidung des BGH, mit der die Revision eines als voll schuldfähig wegen schweren Raubes verurteilten Angeklagten verworfen wurde:

„Zwar kann bei der Beschaffungskriminalität eines Heroinabhängigen die Angst vor nahe bevorstehenden körperlichen Entzugerscheinungen, die er schon 'grausamst' erlitten hat, die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit begründen. Entscheidend kommt es aber darauf an, ob die Tatbegehung maßgeblich von der Angst vor Entzugerscheinungen bestimmt gewesen ist. Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen [erg.: im angefochtenen Urteil] war das beherrschende Motiv des Angeklagten für den Überfall jedoch die Sorge, wegen rückständiger Mietzahlungen seine Wohnung räumen zu müssen. Wenn das Landgericht hiernach die von ihm nach normativen Maßstäben zu beantwortende Rechtsfrage, ob eine 'erhebliche' Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit vorgelegen habe, verneint hat, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden“²⁵

2.5 „Erheblichkeit“ der Verminderung der Schuldfähigkeit

Ob eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit [eine bloße Verminderung der Einsichtsfähigkeit, die nicht zum vollständigen Fehlen der Unrechtseinsicht führt, bleibt für § 21 StGB unbeachtlich; denn die Schuld des Täters wird nicht gemindert, wenn er trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit das Unrecht tatsächlich eingesehen hat.²⁶] „erheblich“ im Sinne des § 21 StGB ist, ist

²⁴ u.a. Täschner aaO S. 639 <Unterstreichungen durch Verf.>; ders. in Materialheft zum 22. Strafverteidigertag, Erfurt, 1998, S. 69

²⁵ BGH, Beschluß vom 19. Oktober 2000 – 4 StR 411/00 – (Unterstreichungen durch Verf.)

²⁶ st. Rspr.; BGHSt 21, 27, 28; BGHR StGB § 21 Einsichtsfähigkeit 1 - 6

eine **Rechtsfrage**, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Tatrichter ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Hierbei fließen normative Gesichtspunkte ein. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung auch an das Wohlverhalten eines berauschten oder substanzabhängigen Täters stellt. Diese Anforderungen sind umso höher, je schwerer wiegend das in Rede stehende Delikt ist.²⁷

3. Fallbeispiele aus der Rechtsprechung des BGH

Fall 3: Unter Hinweis auf diese normativen Maßstäbe hat der BGH etwa - auf die Revision der Staatsanwaltschaft - in einem Fall die Annahme des Landgerichts beanstandet, der wegen gemeinschaftlich begangener Vergewaltigung verurteilte Angeklagte sei wegen akuten Drogenrauschs nur vermindert schuldfähig gewesen.²⁸ Vorangestellt hat der BGH dabei auch hier, „Rauschgiftwirkungen können nur ausnahmsweise eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit begründen“.²⁹ Von Interesse ist die Entscheidung hier jedoch eher, weil der BGH auch den vom Landgericht angenommenen „akuten Cannabisrausch“ als nicht belegt erachtet hat: Dass der im Umgang mit Cannabis erfahrene Angeklagte vor der Tat „mehr als zwei“ Züge aus einer Wasserpfeife genommen und nach der Tat Hunger³⁰ gehabt habe, genüge ohne eingehendere Begründung für die Annahme eines relevanten Rauschzustandes nicht.

Fall 4: Ein weiteres einschlägiges Beispiel aus der Rechtsprechung des BGH³¹: Das Landgericht verurteilte den drogenabhängigen und insbesondere wegen Diebstahls und BtMG-Verstößen erheblich vorbestraften Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und Diebstahls mit Waffen, billigte ihm mit den übereinstimmenden Gutachten zweier Sachverständiger, die bei dem Angeklagten eine „akute Beeinflussung durch Heroin und Diazepam als Ausdruck einer chronischen Polytoxikomanie bei dissozialer Persönlichkeitsstörung“ diagnostiziert hatten, aber erheblich verminderte Schuldfähigkeit zu. Dies beanstandete die Staatsanwaltschaft mit Erfolg. Auch hier vermisste der BGH zunächst, dass sich das Landgericht bei der Beantwortung der Rechtsfrage „erheblich“ verminderter Steuerungsfähigkeit die notwendige Selbständigkeit seines Urteils gegenüber den Sachverständigen bewahrt hatte. Zudem sei eine durch den Drogenkonsum bedingte schwerwiegende Persönlichkeitsveränderung nicht belegt; auch bestünden keine „Anhaltspunkte für Entzugserscheinungen, da der Angeklagte kurz zuvor Drogen konsumiert hatte, noch für eine Beschaffungstat, da er nach den Feststellungen zum einen noch über restliche Drogen verfügte und zum anderen das Geschäft [m.a.W.: den Tatort] betreten hatte, um einen Kassettenrecorder käuflich zu erwerben.“ Auch ein konkreter Einfluß der konsumierten Drogen auf den Tatentschluss und das Tatverhalten sei den

²⁷ vgl. BGHSt 8, 113, 117 f.; 43, 66, 77; BGH NStZ-RR 1999, 295, 296

²⁸ BGH, Urteil vom 21. März 2001 – 1 StR 32/01

²⁹ Ob tatsächlich gemeint ist, daß die „Ausnahme-Rechtsprechung“ des BGH allgemein für „Rauschgiftwirkungen“ gelten soll oder nicht doch „nur“ für Rauschgiftabhängigkeit, muß hier offen bleiben.

³⁰ Hunger in diesem Zusammenhang als Hinweis auf möglichen Cannabiskonsum (vgl. Täschner, Das Cannabisproblem 3. Aufl. S. 145; Geschwinde, Rauschdrogen 3. Aufl. Rdn. 106), was der BGH in der Entscheidung ausdrücklich berücksichtigt.

³¹ BGH, Urteil vom 23. August 2000 – 3 StR 224/00, NStZ 2001, 82

Urteilsgründen nicht zu entnehmen, „zumal die Sachverständigen keinen Hinweis auf ein vermindertes Leistungsverhalten oder Ausfallerscheinungen gefunden haben und der Entschluss zu einem Diebstahl und der nachfolgenden Gewaltanwendung für den einschlägig ... vorbestraften Angeklagten nicht wesensfremd“ sei.

Fall 5: Ein weiteres Beispiel für indirekte Beschaffungsdelikte eines polyvalent Drogenabhängigen, in dem der BGH die Annahme voll erhaltener Schuldfähigkeit gebilligt hat, obwohl das Landgericht bei dem Angeklagten einen Hang i.S. des § 64 StGB bejaht, es diesen Hang – sachverständig beraten – als schwere seelische Abartigkeit bewertet und auch die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet hatte³²: Bei dem Angeklagten sei es „zu keiner massiven drogenbedingten Depravation des Persönlichkeitsgefüges gekommen, ein körperlicher Abbau und Entgleisungen des Drogenkonsums mit behandlungsbedürftiger Überdosierung (sei) nicht aufgetreten und auch die sozialen Strukturen (seien) erhalten geblieben“. Zum Zustand des Angeklagten bei der Tatbegehung habe das Landgericht eine schwere Intoxikation, starke Entzugserscheinungen oder die Angst vor solchen mit Blick auf die vorgeplante durchdachte Tatausführung ausgeschlossen. Der Angeklagte und sein Mittäter hätten sich bei den Tankstellenüberfällen teilweise stundenlang Zeit gelassen, um einen günstigen Zeitpunkt für den Überfall abzuwarten. Er sei in der Lage gewesen, ein Fahrzeug sicher zu führen. Vor dem Überfall auf ein Lottogeschäft sei eine „zunächst vorbereitete Aktion gegen ein anderes Geschäft aufgrund aktueller Gefahreinschätzung umsichtig und risikobewusst abgebrochen und ein neues Tatziel ins Auge gefasst worden.“ Auch wenn der Angeklagte vor einigen der Taten bemerkt habe, dass sein Drogenvorrat zu Ende gegangen sei und in einem Fall sogar „erste Entzugserscheinungen“ verspürt habe, sei – so der BGH – der Tatrichter „deshalb noch nicht gezwungen gewesen, eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit anzunehmen.“

Fall 6: Schließlich noch ein weiteres Beispiel, das den für die Annahme drogen(abhängigkeits)bedingter erheblich verminderter Schuldfähigkeit von der Rechtsprechung verlangten (kausalen) Zusammenhang zwischen Drogenabhängigkeit und Tatbegehung verdeutlicht³³: Der Angeklagte, ein frei praktizierender Chirurg, war nach einem schweren Unfall infolge der Schmerzbekämpfung mit morphinhaltigen Präparaten in hohem Maße morphinabhängig. Da er zur legalen Finanzierung seiner Sucht nicht mehr in der Lage war, beschaffte er sich über mehrere Jahre hinweg die benötigten Ampullen betrügerisch durch Praxisbedarfsrezepte. Insoweit hat der BGH die Annahme des § 21 StGB durch das Landgericht gebilligt. Soweit der Angeklagte daneben im Rahmen seiner Praxis weitere betrügerische Manipulationen zum Nachteil der Krankenkassen vornahm, die ihm zum Teil unmittelbare wirtschaftliche Vorteile brachten und im übrigen der Förderung des Ansehens der Praxis dienten, sowie Einkommenssteuern hinterzog, hat der BGH auf die Revision der Staatsanwaltschaft den Strafausspruch aufgehoben, weil die Anwendung des § 21 StGB durch das Landgericht rechtlichen Bedenken begegne: „Begeht ein Abhängiger Vermögensdelikte unterschiedlichen Charakters, die nach seinen Angaben mittelbar der Befriedigung seiner Sucht dienen, liegt die Annahme einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit des Täters jedenfalls bei langfristiger Planung zukünftigen Suchtmittelzugriffs (...) eher fern. Jedenfalls bedarf es über die Einlassung eines Angeklagten hinaus weiterer aussagekräftiger Indizien dafür, dass die angestrebten

³² BGH, Urteil vom 7. August 2001 – 1 StR 470/00

³³ BGH, Urteil vom 7. November 2000 – 5 StR 326/00 – , NStZ 2001, 85

Vermögensvorteile für den fortbestehenden Zugriff auf Suchtmittel aus der Sicht des Täters unverzichtbar erscheinen und dass sie ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt werden.“

4. Folgerungen für das Beweisantragsrecht

Die Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage und die eingeschränkte Anwendung des Zweifelssatzes im Bereich der Schuldfähigkeitsbeurteilung wirken sich notwendigerweise auch auf das Beweisantragsrecht aus. Nach allgemeiner Auffassung muß ein Beweisantrag eine bestimmte **Beweistatsache** bezeichnen³⁴. Der BGH hat solche **Tatsachen**behauptungen bei „schlagwortartigen Verkürzungen“ bei Beweisthemen wie „unglaublich“, „verhaltensgestört“ oder – hier von Interesse – „**süchtig**“ verneint, weil es sich nicht um „Tatsachen“, sondern letztlich um Wertungen aus äußeren Umständen und Handlungen (handele), die ihrerseits die einer Beweiserhebung zugänglichen Tatsachen sind“; der BGH verlangt deshalb für den Zeugenbeweis, dass diese - von der Beweisperson wahrgenommenen - Umstände und Handlungen unter Beweis gestellt werden müssen³⁵. In Bezug auf die für die Schuldfähigkeitsbeurteilung maßgebenden Anknüpfungstatsachen gilt das entsprechend³⁶.

Erstrebt - wie es regelmäßig der Fall ist - der Angeklagte oder die Verteidigung den „Beweis“ der „Schuldunfähigkeit“ bzw. der „erheblich verminderten Schuldfähigkeit“, so ist deshalb jeweils die Behauptung von **Tatsachen** erforderlich, die, wenn sie sich erweisen, dem medizinisch/psychiatrischen Sachverständigen als Anknüpfungstatsachen für die Annahme des Vorliegens eines der „biologischen“ Eingangsmerkmale des § 20 StGB dienen oder den Tatrichter - auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen - in die Lage versetzen, die Anwendung der §§ 20, 21 StGB zu bejahen. Es genügt deshalb nicht ohne weiteres, „Drogenabhängigkeit“ oder einen „Drogenrausch“ zu behaupten; erforderlich sind vielmehr grundsätzlich konkrete Angaben zumindest über Ausmaß und Dauer des Drogenkonsums und dessen Auswirkungen auf den Angeklagten.³⁷ Nicht nur auf-

³⁴ BGHSt 39, 251, 253

³⁵ BGHSt 37, 162, 164

³⁶ Deshalb erachtete der BGH beispielsweise einen Beweisantrag der Staatsanwaltschaft zum Nachweis der „Tatsache“, „daß die Voraussetzungen des § 20 StGB bei keinem der Angeklagten vorgelegen haben, daß diese vielmehr planmäßig, zielgerichtet und situationsangepaßt gehandelt haben, daß (...)und die BAK angesichts der Blutalkoholgewöhnung beider Angeklagten nicht zu einem Ausschluß der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit geführt hat“, als nicht ausreichend konkret; BGH, Urteil vom 1. November 1994 - 5 StR 276/94 -, in BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 31 nur teilweise abgedruckt

³⁷ vgl. etwa BGH, Beschluß vom 15. Juli 1992 - 2 StR 274/92; die Entscheidung betrifft unmittelbar die rechtsfehlerhaft unterbliebene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) des wegen mehrfacher schwerer räuberischer Erpressung als indirekten Beschaffungsdelikten zu 10 Jahren Gesamtfreiheitsstrafe verurteilten Angeklagten, bei dem das Landgericht wegen der Drogenabhängigkeit und jeweils taktuellen Drogenwirkung, „ohne die er den Mut zur Durchführung der Überfälle nicht aufgebracht hätte“, § 21 StGB zu Recht bejaht hatte.

grund eigener Sachkunde (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO), sondern (auch) wegen - nicht tatsächlicher, sondern - **rechtlicher Bedeutungslosigkeit** (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StGB) ablehnen kann das Gericht einen entsprechenden Beweisantrag immer dann, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen nach dem zugrundezulegenden **normativen Maßstab** die Anwendung der §§ 20, 21 StGB nicht zu begründen vermögen. Insoweit schränkt der für die Beurteilung der Schuldfähigkeit vertretene **weite normative Beurteilungsspielraum** des Tatrichters dessen Aufklärungspflicht ebenso ein, wie sich daraus erhöhte Anforderungen an die die Anwendung der §§ 20, 21 StGB betreffenden Beweisanträge ergeben.

4.1 Eigene Sachkunde des Gerichts (?)

Unter den gleichen Umständen gibt auch nicht jede – „in dubio“ angenommene oder „unstreitig“ bestehende – Drogenabhängigkeit und/oder taktuelle Intoxikation Anlass für das Tatgericht, von Amts wegen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) einen Sachverständigen zur Klärung der Frage der Schuldfähigkeit hinzuzuziehen, wenn nach den aufgezeigten Grundsätzen der Rechtsprechung und insbesondere dem normativen Maßstab eine „erhebliche“ Verminderung der Steuerungsfähigkeit zu verneinen ist. Beruft sich dabei das Tatgericht für die Annahme voll erhaltener Schuldfähigkeit aber auf eigene Sachkunde „infolge langjähriger Befassung mit BtM-Verfahren“, so kann darin ein die Revision begründender Rechtsfehler liegen, wenn das Gericht wesentliche Besonderheiten des festgestellten Sachverhalts nicht in seine Beurteilung einbezogen hat.

Fall 7: So begründete der BGH die Zweifel an der vom Landgericht in Anspruch genommenen Sachkunde für die Annahme voller Schuldfähigkeit in einem Fall schwerer räuberischer Erpressung durch den rauschgiftabhängigen Angeklagten damit, die Strafkammer habe „lediglich darauf abgestellt, dass die Tat von langer Hand geplant und vorbereitet worden war und das erbeutete Geld dazu dienen sollte, alte Drogenschulden zu bezahlen“, sie habe aber nicht berücksichtigt, dass der Angeklagte „das Geld ‚dringend‘ benötigte, um seine Drogenschulden zu bezahlen“, weil damit „als Grund für die Dringlichkeit der Geldbeschaffung die Annahme nahe(lag), dass er ohne Bezahlung seiner Drogenschulden von seinem Lieferanten keine Drogen mehr zur Deckung seines eigenen Rauschgiftbedarfs erhalten hätte und dies sein wesentliches Tatmotiv war“; außerdem habe das Landgericht nicht den Umstand gewürdigt, dass der Angeklagte noch in der Tatnacht Kokain kaufte und das Rauschgift konsumierte.³⁸ Der BGH verband die Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz mit dem Hinweis, dass ein Sachverständiger hinzuzuziehen sei.

³⁸ BGH, Beschluß vom 4. November 1998 – 2 StR 360/98

4.2 Sachverständiger – Anforderungen an das Gutachten

Einen Rechtsfehler stellt es jedenfalls dar, wenn der Tatrichter – auch wenn er darin dem Sachverständigen folgt – von einer Drogenabhängigkeit lediglich „ausgeht“, anstatt zu prüfen – und für das Revisionsgericht nachprüfbar darzulegen –, ob sie „tatsächlich vorliegt oder nicht vorliegt oder dies nicht sicher ausgeschlossen werden kann“³⁹. Für die Feststellung eines tatsächlichen Rauschzustands oder akuter Entzugsserscheinungen bzw. für die Frage, ob die Tat maßgeblich von einer Angst vor Entzugsserscheinungen bestimmt war, gilt nichts anderes. Erst in einem zweiten Schritt ist dann festzustellen, ob die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit erfüllt sind. Ein Sachverständigengutachten, das solche „inneren“ Zustände beim Angeklagten lediglich für „möglich“, für „denkbar“ oder für „nicht auszuschließen“ erachtet, ohne sich mit allen konkret festgestellten und feststellbaren Umständen auseinanderzusetzen, wird deshalb seiner Aufgabe nicht gerecht.

Zu Recht hat der BGH deshalb auf die Revision der Staatsanwaltschaft in einem Fall einer Verurteilung wegen schweren Raubes die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit durch das Landgericht beanstandet, das sich allein auf das in der Hauptverhandlung mündlich erstattete Gutachten eines Sachverständigen (eines Medizinaloberrats) gestützt hatte, der den Angeklagten weder untersucht noch exploriert hatte⁴⁰:

Fall 8: Der Angeklagte hatte sich dahin eingelassen, er sei seit längerer Zeit rauschgiftabhängig (Amphetamin, Kokain, Haschisch), habe sich nach der Einnahme von „speed“ wie ein „Supermann“ gefühlt und habe danach keine Drogen und auch kein Geld mehr besessen. Der Sachverständige hatte dazu ausgeführt, es sei „denkbar“, dass der Angeklagte in einen Zustand geraten sei, den er als Sachverständiger „als erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht ausschließen könne“. Der BGH vermisste vor dem Hintergrund der erkennbar unzureichenden Grundlagen des Sachverständigengutachtens im angefochtenen Urteil eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage der – von dem Angeklagten behaupteten – Substanzabhängigkeit und sah es auch nicht als belegt an, ob der Angeklagte den Raub im Zustand eines akuten Rausches verübt hatte oder ob eine Entzugssymptomatik oder eine Angst vor Entzugsserscheinungen vorlag. Für eine akute Drogenintoxikation zum Tatzeitpunkt aufgrund des behaupteten Konsums von „speed“ hätte es der Feststellung einer massiven psychopathologischen Symptomatik im Sinne von Realitätsverlust, Halluzinationen oder Wahnvorstellungen bedurft.⁴¹ Dass der Sachverständige es aufgrund der Angaben des Angeklagten als „durchaus denkbar“ angesehen habe, dass diesem bewusst gewesen sei, es könne zu Entzugsserscheinungen kommen, wenn er keine Betäubungsmittel mehr bekäme, lege nur nahe, dass der Sachverständige einen solchen Zustand für *möglich* gehalten habe. Solche allgemeinen Erörterungen genügten dem BGH jedoch nicht.

³⁹ BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 12

⁴⁰ BGH NStZ 2001, 83

⁴¹ Hinweis auf Venzlaff/Foerster aaO S. 176

Die Entscheidung ist hier zumal auch deshalb von Interesse, weil sie Hinweise gibt, welche inhaltlichen und methodischen Anforderungen dabei an das zur Schuldfähigkeit eingeholte Sachverständigengutachten – und aus revisionsrechtlicher Sicht: an die Darlegungen dazu im Urteil – zu stellen sind. Standards, wie sie der BGH im Zusammenhang mit den Anforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung (Glaubhaftigkeitsgutachten) definiert hat⁴², sind zur Schuldfähigkeitsbegutachtung in der Rechtsprechung noch nicht festgelegt worden. Sicherlich liegt es nahe zu verlangen, dass zumindest die Substanzabhängigkeit anhand der allgemeinen Kriterien der gebräuchlichen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV – regelmäßig auf der Grundlage eigener Untersuchung und Exploration durch den Sachverständigen – geprüft und belegt wird.⁴³ Die Rechtsprechung verpflichtet aber die Sachverständigen – jedenfalls bislang – dazu nicht, zumal die Klassifikationssysteme selbst keine Verbindlichkeit für die rechtliche Beurteilung beanspruchen⁴⁴; wie überhaupt das Vorliegen eines bestimmten Zustandsbildes nach einer der anerkannten Klassifikationen noch nichts über das konkrete Ausmaß drogeninduzierter psychischer Störungen aussagt.⁴⁵ Andererseits weist eine solche Zuordnung nach Auffassung der Rechtsprechung in der Regel auf eine nicht ganz geringfügige Beeinträchtigung hin, dem der Tatrichter mit Hilfe eines Sachverständigen nachgehen muss.⁴⁶ Das Revisionsgericht prüft dann zwar die Plausibilität des Ergebnisses, führt darüber hinaus grundsätzlich aber keine inhaltliche Kontrolle der „Richtigkeit“ der in der Tatsacheninstanz erstatteten Gutachten durch.⁴⁷

5. Schluß: Richterliche Verantwortung und Sachverständigenkompetenz

Die zahlreichen Fallbeispiele aus der jüngsten Rechtsprechung des BGH machen deutlich, dass die Rechtsprechung eine solche Regel-Ausnahme-Beziehung von Drogenintoxikation/Drogenabhängigkeit und (zumindest) erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit, wie sie etwa von *Theune*⁴⁸, ebenso aber auch in medizinisch-psychiatrischen Fachkreisen vertreten wird, selbst für Beschaffungsdelikte nicht ohne weiteres akzeptiert. Daran ändert nichts, dass Tatgerichte gerade in solchen Fällen wie überhaupt im Zusammenhang mit (nicht ausschließbaren) Intoxikationszuständen der Täter – vielleicht aus „Furcht“ vor dem Revisionsgericht, jedenfalls aber aus Unsicherheit über die rechtlichen Implikationen – „inflationär“ von § 21 StGB Gebrauch machen⁴⁹, was in der veröffentlichten Rechtsprechung nur deshalb keinen entsprechenden Niederschlag findet, weil die

⁴² BGHSt 45, 164

⁴³ BGH aaO; aus psychiatrischer Sicht u.a. Foerster in Venzlaff/Foerster Psychiatrische Begutachtung 3. Aufl., 2000, S. 175; aus juristischer Sicht u.a. Ziegert NSTz 2000, 105, 106

⁴⁴ vgl. nur BGHSt 37, 397, 401; BGH NSTz 1999, 630

⁴⁵ vgl. BGH NSTz 1997, 383

⁴⁶ BGH StV 1998, 342; NSTz 1999, 630

⁴⁷ BGH NJW 1998, 3654, 3655; krit. dazu Ziegert aaO

⁴⁸ NSTz 1997 aaO

⁴⁹ vgl. dazu Maatz StV 1998, 279, 285

regelmäßig revisionsführenden Angeklagten dadurch nicht beschwert sind. Das verdeckt aber nur das „strukturelle“ Problem der – gerade im Bereich der Schuldfähigkeitsbeurteilung mit seinen eher „weichen“ Kriterien, aber keineswegs nur dort, schwer zu bewältigenden – Abgrenzung von richterlicher Verantwortung und Sachverständigenkompetenz. Es gilt deshalb immer wieder, den Tatrichtern „Mut“ zu machen durch den Hinweis, dass der Richter, nicht der Sachverständige die Letztverantwortung für die – rechtlich – richtige Entscheidung trägt⁵⁰ und sich deshalb auch gegenüber dem Sachverständigen die gebotene Unabhängigkeit seines Urteils bewahren muss. Zur „Rezeption“ des Gutachtens durch das Gericht genügt es deshalb nicht, dass sich die „Würdigung“ der Darlegungen des Sachverständigen im Urteil auf die Bemerkung beschränkt, sie seien überzeugend. Denn dies kann – wie der BGH wiederholt anmerkt⁵¹ – Anlass zur Besorgnis geben, daß das Gericht die ihm obliegende umfassende eigene rechtliche Prüfung der Schuldfähigkeit des Angeklagten nur unzureichend vorgenommen hat.

Kurt Rüdiger Maatz
Richter am Bundesgerichtshof

⁵⁰ vgl. dazu Maatz StV aaO 280; ders. in Marneros/Haring/Brieger (Hrsg.) Psychiatrie und Justiz, 2000, S. 20 f.

⁵¹ BGH aaO Fußn. 17